

pelius dann, daß „für einen bestimmten Sektor staatlicher Wirksamkeit die demokratische Forderung zurückgestellt werden (muß), daß alle staatlichen Funktionäre jederzeit aus ihrem Amt abberufbar sein oder wenigstens einer periodischen Bestätigung in ihrem Amt bedürfen sollten“⁵⁰.

Mit den genannten Theorien wird auch die Forderung demokratischer Kräfte nach Mitbestimmung und Mitentscheidung in der staatlichen Verwaltungstätigkeit zurückgewiesen. W. Blümel z. B. lehnt jegliche „Partizipationsformen“ im Bereich der politischen Planung ab. Er vertritt die Meinung, daß es niemals eine „Mitwirkung im Sinne von Mitentscheidung“, sondern nur „eine vorhergehende Anhörung der Betroffenen“⁵¹ geben könne.

Viertens: Entsprechend dem Prinzip des demokratischen Zentralismus wird leitenden Staatsfunktionären in der Regel durch Wahl oder Berufung ihre Funktion übertragen. Mit allen anderen Mitarbeitern wird, wie bei anderen Werkträgern auch, die Arbeitsaufgabe auf der Grundlage des AGB in einem schriftlichen Arbeitsvertrag vereinbart. Die gewählten bzw. berufenen Mitarbeiter können jederzeit nach dafür festgelegten rechtlichen Kriterien und Verfahren abberufen werden.

Der Einsatz in die wichtigsten Leitungsfunktionen des Staates erfolgt durch *Wahl*. Nach Art. 50 der Verfassung wählt die Volkskammer den Vorsitzenden und die Mitglieder des Staatsrates, den Vorsitzenden und die Mitglieder des Ministerrates, den Vorsitzenden (Jps Nationalen Verteidigungsrates, den Präsidenten und die Richter des Obersten Gerichts sowie den Generalstaatsanwalt. Der Zeitpunkt der Wahl und die Dauer der Wahlfunktionen sind besonders geregelt (Art. 67 und 79 Verfassung). Gemäß Art. 83 der Verfassung und § 7 GöV wählen die örtlichen Volksvertretungen den Vorsitzenden und die Mitglieder ihres Rates. Auch die Richter, Schöffen und Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte werden nach Art. 95 der Verfassung und anderen rechtlichen Bestimmungen von den Volksvertretungen oder unmittelbar von den Bürgern gewählt.

Im Unterschied zur Wahl durch kollektive Organe bzw. die Bürger erfolgt die *Berufung* in leitende und andere verantwortliche Funktionen in der Regel durch die

Leiter der staatlichen Organe. Gemäß Art. 71 der Verfassung ernennt der Vorsitzende des Staatsrates die Botschafter und andere bevollmächtigte Vertreter der DDR in anderen Staaten und beruft sie ab. Die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates werden jedoch vom Staatsrat als kollektivem Organ berufen (Art. 73 Verfassung). Im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung nehmen die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane entsprechend der Nomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader des jeweiligen Organs und der ihnen unterstellten Organe, Kombinate und Einrichtungen vor.⁵² Es besteht jedoch bei bestimmten Funktionen ein enger Zusammenhang zwischen der Wahl in ein Leitungsorgan und der Berufung durch den Einzeleiter.

So werden die Mitglieder des Ministerrates nach ihrer Wahl durch die Volkskammer gemäß § 10 des Gesetzes über den Ministerrat von dessen Vorsitzenden in ihre Funktion als Leiter eines bestimmten Organs berufen. Dagegen werden die Leiter der Fachorgane der örtlichen Räte nicht vom Vorsitzenden, sondern vom Rat als Kollektivorgan nach Abstimmung mit dem übergeordneten Leiter berufen und abberufen. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die jeweilige Volksvertretung (§ 7 GöV).

Die Wahl bzw. die Berufung als Formen der Übertragung staatlicher Funktionen können nur vorgenommen werden, wenn sie in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen sind (§ 38 Abs. 2 AGB) und wenn der Werkträgliche damit einverstanden ist. Der gewählte bzw. berufene Bürger erhält darüber eine Urkunde, in der insbesondere die ihm übertragene Funktion und der Zeitpunkt ihrer Übernahme enthalten sein müssen (§ 61 Abs. 2 AGB). Der staatsrechtliche Akt der

50 a. a. O., S. 260 f.

51 W. Blümel, „Demokratisierung der Planung oder rechtsstaatliche Planung?“, in: Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, München 1972, S. 24, 25.

52 Vgl. u. a. Rahmenstatut für die Industrieministerien vom 9.1. 1975, GB1.1 1975 Nr. 7 S. 133, §11 Abs. 3; Statut des Amtes für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR - Beschluß des Ministerrates vom 1.12. 1980, GB1.1 1980 Nr. 36 S. 369, § 12 Abs. 3.